

Satzung über die Aufwandsentschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Mücka (Feuerwehr- Entschädigungssatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Mücka hat am 18.10.2016 auf Grund von

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466).

die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Mücka erhalten Entschädigungen, Ehrungen und Reisekosten nach den Regelungen dieser Satzung und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Jubiläumswendungen an ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und den Einheiten des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (Sächsische BRK-Jubiläumswendungsverordnung - SächsBRKJubZVO) vom 16.03.2011 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.05.2013 (SächsGVBl. S. 339).

§ 1

Entschädigung von Funktionsträgern der örtlichen Feuerwehren

1. Für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren werden folgende monatliche Pauschalbeträge festgesetzt:

Funktion	Monatliche Pauschale	Bemerkungen
Gemeindewehrleiter	50 €	Werden mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt, wird nur die höhere Entschädigung gezahlt.
Ortswehrleiter	30 €	
Stellvertretender Ortswehrleiter	15 €	
Gerätewart	10 €	
Jugendwart	10 €	

2. Die pauschalen Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren werden diesen halbjährlich überwiesen.

§ 2

Reisekostenvergütung

1. Dienstreisekosten werden nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
2. Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1 sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Gemeindegebietes. Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt der Bürgermeister auf Antrag schriftlich vor Antritt der Dienstreise.
3. Die Abrechnung der Dienstreisekosten erfolgt nur auf der Grundlage eines Dienstreiseauftrages der Gemeinde Mücka. Sie erfolgt nach Eingang. Die Reisekosten werden dem betreffenden Angehörigen überwiesen.

§ 3

Wegfall der Aufwandsentschädigung

1. Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach dem § 1 entfällt:
 - mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
 - wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

2. Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 4 Ehrungen

1. Für die Anerkennung des langjährigen ehrenamtlichen Dienstes in der Feuerwehr erfolgt eine Ehrung auf folgende Weise:
 - für 10 Jahre aktiven Feuerwehrdienst mit einer Zuwendung von 25 €,
 - für 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst mit einer Zuwendung von 50 €,
 - für 40 Jahre aktiven Feuerwehrdienst mit einer Zuwendung von 75 €,
 - für 50 Jahre Treue Dienste mit einer Zuwendung von 100 €.Diese Beträge werden zusätzlich zu den Summen aus der Sächsischen BRK-Jubiläumsszuwendungsverordnung vom 16. März 2011 gezahlt. Weiterhin wird bei jeder Ehrung eine Urkunde überreicht.
2. In der Regel erfolgt ab dem 50. Geburtstag durch den Wehrleiter bzw. seinen Stellvertreter und/oder den Gemeindefeuerleiter aller 10 Jahre eine Gratulation zum Jubiläum, verbunden mit einem Blumenstrauß.
3. Beim Tod eines Angehörigen der Wehr wird ihm am Tage der Beisetzung die letzte Ehre erwiesen, die Gemeinde stiftet einen Kranz oder ein Gesteck.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mücka vom 26.06.1997 außer Kraft.

(Auf den Abdruck des Ausfertigungsvermerks wurde verzichtet.)

beschlossen am: 18.10.2016
geändert am: -
In-Kraft-Treten am: 01.01.2017